

Kreis Nordfriesland
Gesundheitsamt
Damm 8; 25813 Husum



Gegenstandskatalog
Kenntnisüberprüfung für Heilpraktiker
beschränkt auf das Gebiet
der Psychotherapie

Stand: 10/2019



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Entwicklungsgeschichtliche Grundlagen	4
2. Anamneseerhebung.....	5
3. Krankheitslehre.....	5
4. Arzneimittellehre	5
5. Psychiatrische Notfälle.....	6
6. Diagnostische Verfahren.....	6
6. Psychotherapeutische Verfahren	6
7. Notfälle	6
8. Gesetzeskunde.....	6

6. **Psychiatrische Notfälle**

Die Heilpraktikerin muss psychiatrische Notfälle erkennen und einordnen sowie entsprechend handeln können.

- 6.1. Fremd- und Eigengefährdung bei psychischen Erkrankungen
- 6.2. Kenntnisse der möglichen Notfälle
- 6.3. Psychotische Erregungszustände
- 6.4. Suizidgefahr

7. **Diagnostische Verfahren**

Die Heilpraktikerin muss Kenntnisse von häufig angewandten psychologischen Testmethoden haben (z.B. MMST, HAWIE).

8. **Psychotherapeutische Verfahren**

Die Heilpraktikerin muss Kenntnisse von den allgemein angewandten psychotherapeutischen Verfahren und Entspannungstechniken haben, auch dann, wenn sie beabsichtigt nur bestimmte Therapieverfahren anzuwenden.

9. **Notfälle**

Die Heilpraktikerin muss medizinische Notfälle erkennen und einordnen können. Sie muss in der Lage sein, erste Hilfe zu leisten.

- 9.1. Andere Erste-Hilfe-Maßnahmen
- 9.2. Kenntnisse der möglichen Notfälle
- 9.3. Lagerung von Notfallpatienten
- 9.4. Maßnahmen bei Vergiftungen und Verätzungen
- 9.5. Reanimation
- 9.6. Schock

10. **Gesetzeskunde**

Der Heilpraktikerin müssen die gesetzlichen Grundlagen, die ihr Handeln erlauben, einschränken oder verbieten, bekannt sein. Die Bestimmungen und deren praktische Bedeutung des Psychisch-Kranken-Gesetzes Schleswig-Holstein müssen bekannt sein.

Darüber hinaus werden Kenntnisse vorausgesetzt:

- 10.1. zum Betreuungsrecht
- 10.2. zum Datenschutz
- 10.3. zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
- 10.4. zum Haftungsrecht
- 10.5. zum Heilmittelwerbegezet
- 10.6. zum Telemediengesetz
- 10.7. zum Heilpraktikergesetz
- 10.8. zum Patientenrechtegesetz
- 10.9. zum rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB)

